

Bezirkshauptmannschaft Reutte
Wasser

BH Reutte, Obermarkt 7, 6600 Reutte, Österreich

Mag.a Maria Schennach
Obermarkt 7
6600 Reutte
+43 5672 6996 5725
bh.reutte@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

X-RE-WFN/B-231/22-2026

Reutte, 26.03.2026

**Neue Heimat Tirol, Gemeinnützige WohnungsGmbH, 6600 Ehenbichl;
Bauwasserhaltung auf der Gp. 1829, KG Ehenbichl zur Errichtung einer Wohnanlage in Rieden -
wasser- forst- und naturschutzrechtliches Bewilligungsverfahren**

Kundmachung

Mit Schriftsatz vom 20.03.2026, ha eingelangt am 23.03.2026, hat die Neue Heimat Tirol, Gemeinnützige WohnungsGmbH, mit Sitz in 6020 Innsbruck, Gumpstraße 7, um die Erteilung der wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Bauwasserhaltung auf den Gp. 1829, 1830 und 1370/1, jeweils KG Ehenbichl, in 6600 Ehenbichl zur Umsetzung einer Wohnanlage auf der Gp. 1829, KG Ehenbichl, unter Vorlage von Projektsunterlagen, ausgearbeitet von der Geotechnik Team GmbH, Technisches Büro für Geotechnik und Wasserbau, mit Sitz in 6020 Innsbruck, Technikerstraße 3, vom 16.03.2026, Projekt-Nr.: 25.5416, angesucht.

Kurzbeschreibung der Bauwasserhaltung

Geplant ist die Errichtung einer Wohnanlage auf der Gp. 1829, KG Ehenbichl. Für die Herstellung der tiefsten Gebäudeteile während der Bauzeit im April 2026 ist die Durchführung einer Bauwasserhaltung aufgrund des Zutretens von Grundwasser in die Baugrube erforderlich.

Pumpensumpf und Absetzbecken/GSA-Anlage:

Die in die Baugrube eintretenden Wässer werden am nördlichen Rand der Bodenplatte gesammelt und durch 3 Pumpen mit einer Pumpleistung von ca. 50 l/s über die Gp. 1830, KG Ehenbichl, in die auf der Gp. 1370/1, KG Ehenbichl, befindlichen Absetzbecken gepumpt. Die Absetzbecken bestehen aus einem Container mit zwei Tauchwänden und weisen ein Volumen von ca. 24 m³ auf. Die tatsächlich geförderten Wassermengen können über einen Wasserzähler bestimmt werden. Dem Absetzbecken ist eine Neutralisationsanlage zugeschaltet, welche über eine Sonde kontinuierlich den pH-Wert misst. Übersteigt der pH-Wert aufgrund von Betonierarbeiten den Grenzwert wird das Wasser mittels Kohlendioxids neutralisiert.

Ausleitung:

Die neutralisierten Wässer werden über einen auf der Gp. 1370/1, KG Ehenbichl, Richtung Norden führenden künstlich angelegten Graben mit einer Breite von ca. 2,5 m und einer Tiefe von ca. 1,5 m in den Auwald auf Gp. 1370/1, KG Ehenbichl, abgeleitet. Im Auwald werden die Wässer in einem weiteren kleineren künstlich angelegten Graben Richtung Osten geleitet und auf einer Länge von ca. 40 bis 50 m zur Versickerung gebracht.

Konsens:

Der Beantragte Konsens zur Versickerung beträgt 200 l/s.

Im Übrigen wird auf die Projektunterlagen, ausgearbeitet von der Geotechnik Team GmbH, Technisches Büro für Geotechnik und Wasserbau, mit Sitz in 6020 Innsbruck, Technikerstraße 3, vom 16.03.2026, Projekt-Nr.: 25.5416, verwiesen.

Über die Ansuchen der Neuen Heimat Tirol, Gemeinnützige WohnungsGmbH, ordnet die Bezirkshauptmannschaft Reutte gemäß den §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025, den §§ 11-12a, 13, 14, 21, 22, 32 Abs. 1 und Abs. 2 lit.c), 98, 105, 111 und 112 WRG 1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018, und den §§ 1, 8, 23, 29, 42 und 43 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 72/2025, i.V.m. der Tiroler Naturschutzverordnung 2006, LGBl. Nr. 39/2006, und den §§ 17 ff und 170 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2023, **eine mündliche Verhandlung für**

Dienstag, den 14.04.2026

mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung um **11:15 Uhr auf der Bezirkshauptmannschaft Reutte, Sitzungszimmer „Gehrenspitze“, 1. OG, Neubau, in 6600 Reutte, Obermarkt 7, an.**

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten / eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem / Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter / Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter / Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin, einen Notar / eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder / eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker / eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter / Ihre Bevollmächtigte seine / ihre Vertretungsbefugnis durch seine / ihre Bürgerkarte nachweist,

- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre / Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertreterbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem / Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen

Bitte bringen Sie diese Verständigung mit.

Die Projektunterlagen können eingesehen werden:

1. bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte, 1. Stock, Zi. Nr. 122-H, Obermarkt 7, 6600 Reutte, während den Öffnungszeiten bzw. den Amtsstunden;
2. im Gemeindeamt der Gemeinde Ehenbichl, Schulweg 10, 6600 Ehenbichl, während den Öffnungszeiten bzw. den Amtsstunden.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde Ehenbichl
- an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Reutte
- durch Verlautbarung auf der Homepage des Landes Tirol bzw. der Bezirkshauptmannschaft Reutte kundgemacht.

Als **Antragssteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter / Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während den Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 AVG

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Schennach